Artikel 2

Bevor die Französische Republik von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie auch die Höhe dieser Abgaben, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an die Bundesrepublik Deutschland, an die Französische Republik, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1964

zur Änderung ihrer Entscheidung vom 10. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche, der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(65/17/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages ergangenen Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [1] zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 [2] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 10. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland [3] und

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Französischen Republik betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, durchschnittlich 68,25 ffrs für 100 kg. Andererseits wurden im zweiten und dritten Quartal 1964 keine Einfuhren dieses Rohstoffs zur Herstellung von Dextrin festgestellt. Es kann daher für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke ein Durchschnittspreis von 78,49 ffrs angesetzt werden. Die bei der Ausfuhr dieser Waren in die Bundesrepublik Deutschland gewährte Erstattung beträgt für das erste Quartal 1965 8,36 ffrs für 100 kg.

Im Königreich der Niederlande betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke,

[1] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.

[2] AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.

[3] AB Nr. 202 vom 7. 12. 1964, S. 3417/64.

wenn dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, durchschnittlich 48,95 Gulden für 100 kg. Dieser Preis errechnet sich unter Berücksichtigung eines von dem Hersteller gezahlten Durchschnittspreises von 6,37 Gulden für 100 kg Kartoffeln. Andererseits betrug der mittlere Frei-Grenze-Preis für eingeführte Kartoffelstärke, verzollt, im zweiten und dritten Quartal 1964 56,51 Gulden für 100 kg. Unter Berücksichtigung einer jährlichen innerstaatlichen Erzeugung von 240 000 t Kartoffelstärke, d. h. 120 000 t für sechs Monate, und der in demselben Zeitraum festgestellten Einfuhren von 7 t Kartoffelstärke kann ein mittlerer Preis von 56,29 Gulden für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die in den Monaten August bis Oktober 1964 getätigten Einfuhren ist eine mittlere Abschöpfung von 4,80 Gulden für 100 kg Mais zugrunde zu legen, die einem Durchschnittsbetrag von 8,89 Gulden bei der Ausfuhr von 100 kg Dextrin entspricht.

In der Bundesrepublik Deutschland betragen die Kosten für die Versorgung mit Kartoffelstärke, wenn dieser Rohstoff innerstaatlichen Ursprungs ist, durchschnittlich 53,91 DM für 100 kg. Andererseits beträgt der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis für eingeführte Kartoffelstärke, verzollt, im zweiten und dritten Quartal 1964 56,12 DM für 100 kg. Unter Berücksichtigung einer jährlichen innerstaatlichen Erzeugung von 40 000 t Kartoffelstärke, d. h. 20 000 t für sechs Monate, und der in demselben Zeitraum festgestellten Einfuhren von Kartoffelstärke, nämlich 15 300,5 t, kann ein mittlerer Preis von 63,10 DM für die zu 100 kg Dextrin verarbeitete Kartoffelstärke angesetzt werden.

Die durchschnittlichen Frei-Grenze-Preise bei der Einfuhr von 100 kg Dextrin aus der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland betrugen in den ersten neun Monaten des Jahres 1964, unverzollt:

— 56,43 DM aus der Französischen Republik,

— 65,72 DM aus dem Königreich der Niederlande.

Der augenblicklich von der Bundesrepublik Deutschland auf Einfuhren dieser Waren aus den anderen Mitgliedstaaten erhobene Zollsatz von 10 v. H. wird am 1. Januar 1965 um 10 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt und dann 7,5 v. H. des Frei-Grenze-Preises dieser Waren betragen.

Hieraus ergibt sich, daß die für die Festsetzung der mit obengenannter Entscheidung vom 10. November 1964 genehmigten Ausgleichsabgaben zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen geändert werden müssen. Die Höhe dieser Abgaben muß daher entsprechend geändert werden.

Für Dextrin auf der Grundlage von Mais ergeben die eingetretenen Änderungen der in obengenannter Entscheidung der Kommission berücksichtigten Berechnungsgrundlagen keine Veränderung der Schlußfolgerungen der Kommission in dieser Entscheidung für die betreffenden Waren.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der mit der Entscheidung vom 10. November 1964 festgesetzten Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs) aus der Französischen Republik und dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 gemäß nachstehender Aufstellung geändert:

Betrag der Abgabe

Erzeugnisse	Frankreich		Niederlande		Drittländer
	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr ffrs/100 kg	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	bei Einfuhr erhobene Abgabe DM/100 kg
Dextrin auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	3,74	4,29	7,76	6,53	—
Dextrin, lösliche oder geröstete Maisstärke oder Kartoffelstärke (Nr. ex 35.05 A)	—	—	—	—	7,76

Artikel 2

Bevor die Bundesrepublik Deutschland von der in dieser Entscheidung erteilten Genehmigung Gebrauch macht, teilt sie der Kommission sowie den anderen betroffenen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem sie die Ausgleichsabgaben erheben wird, sowie auch die Höhe dieser Abgaben, wenn sie unter den in dieser Entscheidung festgesetzten Beträgen liegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN